

# **„Freunde des Soester Kunstbesitzes e.V.“**

## **Satzung**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Freunde des Soester Kunstbesitzes e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Soest.

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wilhelm-Morgner-Museums in Soest und die Pflege und Förderung der Soester Kunstsammlung, die im Wilhelm-Morgner-Museum aufbewahrt und durch Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt hat.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören.

Außerdem wird die Mitgliedschaft im Verein automatisch beendet, wenn ein Vereinsmitglied am Tage der Jahresversammlung mit den Vereinsbeiträgen der beiden vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahre im Rückstand ist.

### **§ 6**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer **und bis zu 4 Beisitzern**. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Bei Entscheidungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 8**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr des Jahres vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind dem 1. Vorsitzenden bis 3 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzuleiten.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung

Die Beschlüsse unter e) müssen eine Zustimmung von 75 % der Mitgliederversammlung erhalten.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

Der Vorstand des Vereins wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Beirat, der den Vorstand in seiner Arbeit berät. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Dem Beirat gehört der/die Leiter/Leiterin der Museen der Stadt Soest an.

## **§ 10**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Der Einzug erfolgt bargeldlos von den Bankkonten der Mitglieder. Für Schüler und Studenten ermäßigt sich der Beitrag um 50 %.

## **§ 11**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Soest, die es unmittelbar und ausschließlich im Vereinszweck zu verwenden hat.

